

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Hilfe für Afrika - Hilden“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz

„e.V.“

Der Sitz des Vereins ist

Hilden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 AO.

Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - b. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Planung, Durchführung und Mitwirkung von Informations-, Musik- und Tanzveranstaltungen, Vorträgen, Bereitstellung von Broschüren, Dia-Vorträgen, Workshops, Abgabe von Sachleistungen, Nahrungsmitteln, karitative Betreuungen und Hilfestellung, Beratungen, Seminare, Vorlesungen, Vortragsreihen, Bau von Schulen, Kindergärten, Bau von Brunnen, Wegen und Straßen, Beschaffung und Bereitstellung von medizinischen Hilfs- und Heilmitteln sowie Sachmitteln aller Art (z.B. Kleidung, Schuhe, Haushaltsgegenstände usw.), Sammlung von Geld- und Sachspenden, Abhalten von Sprechstunden, Begleitung bei Behördengängen,

Im Einzelnen soll

- a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens soll z.B. durch Informationsveranstaltungen, Vorlesungen, Workshops, Seminaren, Dia-Vorträgen, Musik- und Tanzveranstaltungen, Ausstellungen usw. erfolgen;

- b. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit soll z.B. durch Informationsveranstaltungen, Vorlesungen, Workshops, Seminaren und Dia-Vorträgen, Planung, Betreuung und Bau von z.B. Brunnen, Wegen Straßen usw. erfolgen;

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a (Anmerkung: das ist die Ehrenamtspauschale) oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags auszuüben.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Der Vorstand des Vereins und Mitglieder, die auf Weisung des Vorstands handeln, haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch gemäß § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstehenden Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von sechs Wochen geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten, Reisekosten usw.) in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.

Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendungersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen und ggf. mit einer bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung.

Eine Nachhaftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mittels des vereinseigenen Vordrucks zu stellen und im Original einzureichen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder $\frac{3}{4}$ der Mitgliedsversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ der Mehrheit auf Lebzeiten ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und Eintrittsgeld

Von den Mitgliedern werden ein Eintrittsgeld bei Eintritt in den Verein und jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und

Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Zustellung an eine vom Mitglied angegebene E-Mailadresse gilt ersatzweise als Erfüllungsstatt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder in Vertretung für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Abgabe der Stimme bei Wahlen und Beschlüsse kann auch per Video-Konferenz erfolgen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Abstimmungen und Wahlen werden durch Akklamation vollzogen.

Ein Mitglied kann die Durchführung von geheimen Wahlen beantragen. Bei Zustimmung von $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden. Diese/r vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Alleinvertretungsberechtigter, sowie aus dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/wärtin, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinsam vertreten können.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine bzw. eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder können auch weitere Ämter und Funktion im Verein sowie bei der Mitgliederversammlung übernehmen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte, die dem Wohle des Vereins oder zu dessen Schutz dienen bzw. die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins notwendig sind, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Durchführung der Satzung und Geschäftsordnung

Der Vorstand kann bei Bedarf Bestimmungen zur Durchführung der Satzung des Vereins erlassen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen. Die Arbeit und Kompetenzabgrenzung der Organe können damit über die Satzung hinaus in Geschäftsordnungen geregelt werden. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Verbands und/oder Vereinsrechten entstehen über die Versicherung hinaus.

Die Haftung des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten gemäß § 31 des BGB ist gewährleistet.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Nachhaftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz - Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Hilden e.V. Hofstraße 64, 40723 Hilden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

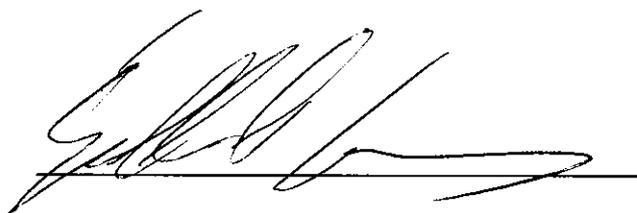
§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts -AG Langenfeld- in Kraft.

Hilden, den 3. August 2013

Gründungsmitglieder

Engelbert Kremers



-Nationalität-

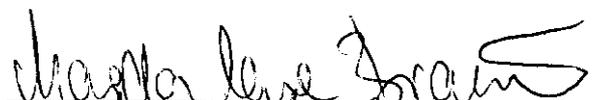
-Deutschland-

Anna Kremers



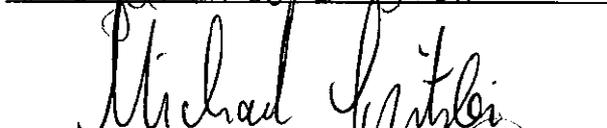
-Deutschland-

Magdalene Brauner



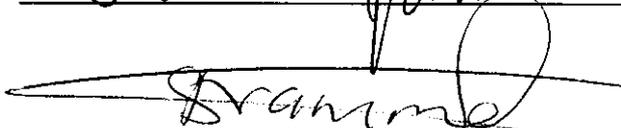
-Deutschland-

Michael Spitzlei



-Deutschland-

Saibo Drammeh



-The Gambia-

Olley Jack



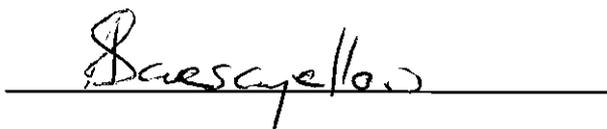
-The Gambia-

Margaret Murugi Friederichs



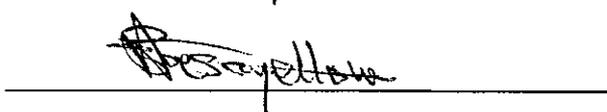
-Kenia-

Aminata Saesayellow



-Sierra Leone-

Abdul Paroke Saesyellow



-Sierra Leone-